

Sitzungsunterlagen

Sitzung des Ausschusses für
Bürgerangelegenheiten
Antragsfrist: 13.09.2017
11.10.2017

Inhaltsverzeichnis

Sitzungsdokumente	3
Einladung Ausschüsse	3
Niederschrift ö. BüA 01.06.2017	4
Vorlagendokumente	7
TOP Ö 5 Anregung nach § 24 GO vom 28.04.2017 betr. Busverkehr auf der Rathausstr, sowie Reklametafeln innerhalb der Stadt	7
Vorlage 470/2017-7	7
Anregung 470/2017-7	9
TOP Ö 6 Anregung nach § 24 GO NRW vom 01.09.2017 betr. Teilausbau Haasbachstr. Projekt 5.000440	10
Vorlage 644/2017-9	10
Anregung 644/2017-9	11
TOP Ö 7 Anregung nach § 24 GO NRW vom 18.07.2017 betr. Adressweitergabe an Bundeswehr, Widerspruch erleichtern	12
Vorlage 538/2017-1	12
Anregung 538/2017-1	13
Schnellbrief Städte- und Gemeindebund 538/2017-1	15

Einladung



Sitzung Nr.	63/2017
BüA Nr.	3/2017

An die Mitglieder
des **Ausschusses für Bürgerangelegenheiten**
der Stadt Bornheim

Bornheim, den 27.09.2017

Sehr geehrte Damen und Herren,

zur nächsten Sitzung des **Ausschusses für Bürgerangelegenheiten** der Stadt Bornheim lade ich Sie herzlich ein.

Die Sitzung findet am **Mittwoch, 11.10.2017, 18:00 Uhr, im Ratssaal des Rathauses Bornheim, Rathausstraße 2**, statt.

Die Tagesordnung habe ich im Benehmen mit dem Bürgermeister wie folgt festgesetzt:

TOP	Inhalt	Vorlage Nr.
	<u>Öffentliche Sitzung</u>	
1	Bestellung eines Schriftführers/einer Schriftführerin	
2	Verpflichtung von Ausschussmitgliedern	
3	Einwohnerfragestunde	
4	Entgegennahme der Niederschrift über die Sitzung Nr. 36/2017 vom 01.06.2017	
5	Anregung nach § 24 GO vom 28.04.2017 betr. Busverkehr auf der Rathausstraße sowie Reklametafeln innerhalb der Stadt	470/2017-7
6	Anregung nach § 24 GO NRW vom 01.09.2017 betr. Teilausbau Haasbachstraße Projekt 5.000440	644/2017-9
7	Anregung nach § 24 GO NRW vom 18.07.2017 betr. Adressweitergabe an Bundeswehr, Widerspruch erleichtern	538/2017-1
8	Aktuelle Mitteilungen und Beantwortung von Fragen aus vorherigen Sitzungen	667/2017-1
9	Anfragen mündlich	

Mit freundlichen Grüßen

Gezeichnet: Christian Koch
(Vorsitzende/r)

beglaubigt:


(Verwaltungsfachwirt)

Niederschrift



Sitzung des **Ausschusses für Bürgerangelegenheiten** der Stadt Bornheim am Donnerstag, **01.06.2017**, 18:00 Uhr, im Ratssaal des Rathauses Bornheim, Rathausstraße 2

X	Öffentliche Sitzung
	Nicht-öffentliche Sitzung

Sitzung Nr.	36/2017
BürgA Nr.	2/2017

Anwesende

Vorsitzender

Koch, Christian FDP-Fraktion

Mitglieder

Aharchi, Loubna	SPD-Fraktion
Gesell, Andrea	Bündnis 90/Grüne-Fraktion
Geuer, Theo	CDU-Fraktion
Gilles, Hans Günter	UWG/Forum-Fraktion
Großmann, Stefan	CDU-Fraktion
Heßling, Günter	CDU-Fraktion
Jaritz, Karin	SPD-Fraktion
Lamprichs, Holger	CDU-Fraktion
Schnitker, Kai	Fraktion-DIE LINKE
Velten, Konrad	CDU-Fraktion

stv. Mitglieder

Weiler, Jürgen	Bündnis 90/Grüne-Fraktion
Züge, Rainer	SPD-Fraktion

Verwaltungsvertreter

Cugaly, Ralf

Schriftführerin

Altaner, Petra

Nicht anwesend (entschuldigt)

Kleinekathöfer, Ute	SPD-Fraktion
Weiler, Marcel	Bündnis 90/Grüne-Fraktion

Tagesordnung

TOP	Inhalt	Vorlage Nr.
	<u>Öffentliche Sitzung</u>	
1	Bestellung eines Schriftführers/einer Schriftführerin	
2	Verpflichtung von Ausschussmitgliedern	
3	Einwohnerfragestunde	
4	Entgegennahme der Niederschrift über die Sitzung Nr. 9/2017 vom 14.02.2017	
5	Anregung nach § 24 GO vom 07.03.2017 betr. Beschwerde gegen die beabsichtigte Erhöhung der Grundsteuer B	234/2017-2
6	Anregung nach § 24 GO vom 11.03.2017 betr. Beschwerde gegen die beabsichtigte Erhöhung der Grundsteuer B	235/2017-2

TOP	Inhalt	Vorlage Nr.
7	Aktuelle Mitteilungen und Beantwortung von Fragen aus vorherigen Sitzungen	336/2017-1
8	Anfragen mündlich	

Vor Eintritt in die Tagesordnung (der gesamten Sitzung)

AV Christian Koch eröffnet die Sitzung des Ausschusses für Bürgerangelegenheiten der Stadt Bornheim, stellt fest, dass ordnungsgemäß eingeladen worden ist und dass der Ausschuss für Bürgerangelegenheiten beschlussfähig ist.

Die Tagesordnung der öffentlichen Sitzung wird in folgender Reihenfolge behandelt:
TOP 1 – 8.

	<u>Öffentliche Sitzung</u>	
1	Bestellung eines Schriftführers/einer Schriftführerin	

Frau Altaner ist bereits zur Schriftführerin bestellt.

2	Verpflichtung von Ausschussmitgliedern	
----------	---	--

Es wurde kein Ausschussmitglied verpflichtet.

3	Einwohnerfragestunde	
----------	-----------------------------	--

Die Einwohnerfragestunde entfällt, da keine Fragen vorliegen.

4	Entgegennahme der Niederschrift über die Sitzung Nr. 9/2017 vom 14.02.2017	
----------	---	--

Der Ausschuss für Bürgerangelegenheiten erhebt gegen den Inhalt der Niederschrift über die Sitzung Nr. 09/2017 vom 01.06.2017 keine Einwände.

5	Anregung nach § 24 GO vom 07.03.2017 betr. Beschwerde gegen die beabsichtigte Erhöhung der Grundsteuer B	234/2017-2
----------	---	-------------------

Die Petenten waren in der Sitzung nicht anwesend.

Beschluss:

Der Ausschuss für Bürgerangelegenheiten nimmt die Ausführungen der Verwaltung zur Kenntnis und betrachtet die Angelegenheit als erledigt.

- Einstimmig -

6	Anregung nach § 24 GO vom 11.03.2017 betr. Beschwerde gegen die beabsichtigte Erhöhung der Grundsteuer B	235/2017-2
----------	---	-------------------

Der Petent war in der Sitzung nicht anwesend.

Beschluss:

Der Ausschuss für Bürgerangelegenheiten nimmt die Ausführungen der Verwaltung zur Kenntnis und betrachtet die Angelegenheit als erledigt.

- Einstimmig -

7	Aktuelle Mitteilungen und Beantwortung von Fragen aus vorherigen Sitzungen	336/2017-1
----------	---	-------------------

Keine.

8	Anfragen mündlich	
----------	--------------------------	--

Keine.

Ende der Sitzung: 18:05 Uhr

gez. Christian Koch
Vorsitz

gez. Petra Altaner
Schriftführung

Ausschuss für Bürgerangelegenheiten	11.10.2017
Ausschuss für Stadtentwicklung	18.10.2017

öffentlich

Vorlage Nr.	470/2017-7
Stand	09.06.2017

Betreff Anregung nach § 24 GO vom 28.04.2017 betr. Busverkehr auf der Rathausstraße, sowie Reklametafeln innerhalb der Stadt

Beschlussentwurf Ausschuss für Bürgerangelegenheiten:

Der Bürgerausschuss empfiehlt dem Ausschuss für Stadtentwicklung wie folgt zu beschließen: (siehe Beschlussentwurf Ausschuss für Stadtentwicklung)

Beschlussentwurf Ausschuss für Stadtentwicklung:

Der Ausschuss für Stadtentwicklung nimmt die Anregungen und die Stellungnahmen der Verwaltung hierzu zur Ausschuss für Stadtentwicklung Kenntnis.

Sachverhalt

1. Busverkehr auf der Rathausstraße

Dass es in den vergangenen 15 Jahren zu einer Verkehrssteigerung auf der Rathausstraße kam, ist teilweise den Infrastruktureinrichtungen in der näheren Umgebung geschuldet. In erster Linie liegt dies an einer allgemeinen Verkehrssteigerungsrate, von der sämtliche Straßen im Stadtgebiet betroffen sind.

Unabhängig davon wurde das Thema für die Linie 633, die Friedrichstraße und eine von Bürgerseite gewünschte Verlegung der Buslinie auf die Bonner Straße bereits mehrfach durch den Ausschuss für Stadtentwicklung diskutiert, abgewogen und entschieden.

Zuletzt wurde am 18.05.2016 der einstimmige Beschluss gefasst,

1. derzeit von einer Verlegung der Buslinie 633 aus der Friedrichstraße auf die Bonner Straße abzusehen und
2. die Frage einer eventuellen Rückverlegung der Buslinie auf die Bonner Straße in die Prüfung des noch einzurichtenden Workshops zur Neugestaltung des DB-Bahnhofs Roisdorf mit einzubeziehen (vgl. Vorlage 257/2016-7).

Im Rahmen der Diskussion wurde unter anderem auch dargestellt, dass grundsätzlich die Möglichkeit besteht, die Buslinie 633 (und damit selbstverständlich auch die Linien 817 und 818) auf die Bonner Straße zu verlegen. Verbunden mit der Änderung der Streckenführung ist jedoch das Erfordernis zur Errichtung dreier neuer Haltepunkte beidseits der Bonner Straße als Ersatz für die Haltepunkte Friedrichstraße, Siegesstraße und Rathaus, die bereits barrierefrei ausgebaut sind. Um einen einigermaßen gesicherten Übergang über die Bonner Straße vor allem für Schüler und Senioren im Bereich des Haltepunktes am Ärztehaus an der Rathausstraße und am Alexander-von-Humboldt-Gymnasium zu gewährleisten, erfordert die Errichtung der neuen Haltepunkte des Weiteren auch die Anlage von Querungshilfen.

Insgesamt ist die Verlegung der sehr stark frequentierten Haltestellen von der Rathausstraße auf die vielbefahrenere Bonner Straße aus Verkehrssicherheitsgründen keinesfalls zu empfehlen.

Davon ausgehend, dass

1. die Ausbaukosten für die neuen 6 Haltestellen zzgl. Querungshilfen und Grunderwerbskosten in Höhe von ca. 370.000,- € beziffert wurden,
2. die Stadt diese alleine tragen müsste, da es sich um eine freiwillige Leistung handelt,
3. insbesondere die Fahrgäste zwischen Friedrichstraße und Oberdorf weitere Wege in Kauf nehmen müssten und
4. der Weg für die Schüler des Alexander-von-Humboldt-Gymnasiums gefährvoller würde,

wurde hierzu der og. Beschluss gefasst.

2. Reklametafeln innerhalb der Stadt

Es gibt einen Beschluss des Ausschusses für Stadtentwicklung (647/2015-7), eine Gestaltungssatzung zur Aufstellung und Anbringung von großflächigen Werbetafeln, Plakatwänden und Leuchtreklamen zu erarbeiten. Dieser Auftrag befindet sich noch in der Umsetzung.

Es ist in diesem Zusammenhang zu prüfen, ob eine solche Gestaltungssatzung hierfür hinreichende Steuerungsmöglichkeiten besitzt.

Anlagen zum Sachverhalt

Anregung

Ö 5

53332 Bornhelm Rathausstr.

Tel.-Nr. 02222/

Fax-Nr. 02222/

E-Mail:

Bornhelm, 28. April 2017

An den Ausschuss für Bürgeranliegen der Stadt Bornhelm

53332 Bornhelm

1. Busverkehr auf der Rathausstraße

2. Reklametafeln innerhalb der Stadt

Sehr geehrte Damen und Herren

Als Bürger dieser Stadt bewegen mich zur Zeit die beiden o.g. Punkte.

Busverkehr

Es ist schon sehr spannend, wie sich in den letzten 15 Jahren die Rathausstraße von einer ruhigen, als Zubringerstraße vorgesehenen, verkehrsberuhigten Straße zu einer sehr stark durch mindestens 150 Busse am Tage, einer Krankenwagen- und Rettungswache, eines Gymnasiums, eines Kindergartens, einer Volkshochschule, einer Fahrschule und einem Ärztehaus entwickelt hat und das bei einer sehr engen Fahrbahn, unterbrochen mit vielen Kurven und dazu jeden Tag mindestens 3-5 Verkehrsprobleme durch Gelenkbusse in den Kurven.

In einer Bürgerversammlung bin ich gebeten worden, diese Problematik mit Ihnen zu besprechen.

Werbung auf den Straßen

Es ist schon zu einer Unelite geworden, riesige Werbetafeln an den Straßenrändern aufzustellen. In anderen Ländern hat man diese großflächigen Tafeln wegen der optischen und auch für den Straßenverkehr gefährlichen Situationen zu verbieten. Das Bild einer Stadt wird auch geprägt von dem optischen Eindruck, den man beim Durchfahren der Orte hat. Von daher könnte ich mir vorstellen, daß es eine städtische Regelung geben könnte.

Mit freundlichen Grüßen

Ausschuss für Bürgerangelegenheiten	11.10.2017
Ausschuss für Stadtentwicklung	18.10.2017

öffentlich

Vorlage Nr.	644/2017-9
Stand	14.09.2017

Betreff Anregung nach § 24 GO NRW vom 01.09.2017 betr. Teilausbau Haasbachstr. Projekt 5.000440

Beschlussentwurf Ausschuss für Bürgerangelegenheiten

Der Ausschuss für Bürgerangelegenheiten empfiehlt, wie folgt zu beschließen: siehe Beschlussempfehlung Ausschuss für Stadtentwicklung.

Beschlussentwurf Ausschuss für Stadtentwicklung

Der Ausschuss für Stadtentwicklung beauftragt die Verwaltung, einen baulich reduzierten Ausbau zur nachhaltigen Sicherung des Rinnengrabens, z. B. durch Installation einer Schutzplanke herzustellen.

Sachverhalt

Die Verwaltung wurde im April 2016 vom Anreger fernmündlich kontaktiert und über das Vorhaben, die direkt an die Entwässerungsrinne angrenzende Hecke zu entfernen und die damit verbundenen Bedenken, in Kenntnis gesetzt. Durch das Entfernen der Hecke würde die direkt auf der Grundstücksgrenze vorhandene Rinne ihre Standsicherheit verlieren. Seitens des Anregers wurde im Zuge der weiteren Erörterung mitgeteilt, dass die Rinne mindestens 60 Jahre dort vorhanden wäre und es auch zu Unfällen sowohl mit Personen als auch mit Kraftfahrzeugen gekommen sei.

Aus der o.a. Schilderung wurde ein Handlungsbedarf festgestellt und eine Lösung durch eine bauliche Änderung vorgeschlagen. Demzufolge wurde die Maßnahme im Bauprogramm für Straßen und Verkehrsanlagen 2017 -2021 sowie bei den Haushaltsplanberatungen für den Haushalt 2017/2018 mit einem Ansatz i. H. von 50.000,00 Euro berücksichtigt.

Da die Darstellung des Sachverhalts gemäß Schreiben vom 01.09.2017 (Anlage) deutlich vom Informationsaustausch im Jahre 2016 abweicht, sieht die Verwaltung aufgrund der Erklärung des Anregers im Schreiben vom 01.09.2017, nur noch ein eingeschränktes Ausbauefordernis in Form einer nachhaltigen und massiven Sicherung des Rinnengrabens, z. B. mit einer Schutzplanke.

Finanzielle Auswirkungen

Minderausgabe bei Projekt-Nr. 5.000440 Haasbachstraße (Teilausbau)
 Projektkosten (Schätzung) in Abhängigkeit der Angebotsheranziehung ca. 15.000,00 Euro

Anlagen zum Sachverhalt

Anregung

Bornheim, den 01.09.2017

An den Ausschuss für Bürgerangelegenheiten
Herrn Christian Koch

Stadt Bornheim

01. Sep. 2017

Rhein-Sieg-Kreis

An den Bürgermeister der Stadt Bornheim
Herrn Wilfried Henseler

Rathausstraße 2
53332 Bornheim

Teilausbau Haasbachstraße Projekt 5.000440

Sehr geehrter Herr Koch,
Sehr geehrter Herr Henseler,

bezüglich des oben genannten Projekts möchten wir als einzige direkt betroffene Anlieger um nähere Auskünfte und Informationen über den Stand der Planung und den Zeitpunkt der Realisierung bitten.

Wie wir von Herrn Müsch und Herrn Hanft erfahren haben, wurde dieses Projekt im Rat unter der Prioritätsstufe 1 beschlossen. Angeblich sei dieses Vorhaben mit uns Anliegern abgesprochen, was in keinster Weise der Fall war.

Was die Wasserrinne betrifft führten wir im Frühjahr ein Telefonat mit Herrn Müsch, um abzuklären, ob wir im Fall eines Absterbens und notwendiger Entfernung der Hecke für dann eventuell auftretende Schäden an der Wasserrinne regresspflichtig gemacht werden könnten. Von einer geplanten Entfernung der Hecke war nie die Rede; im Gegenteil: im Juli beauftragten wir eine Fachfirma mit dem Schneiden und Düngen, um diese 60 Jahre alte 65 Meter lange ökologisch wertvolle und schützenswerte Ligusterhecke nicht nur als Sichtschutz, sondern auch als wichtigen Lebensraum und Refugium für heimische Vögel und Insekten mit allen Kräften zu erhalten. Darüber hinaus ist ein Verjüngungs- und Formschnitt im Februar 2018 fest eingeplant, der sich laut Kostenvoranschlag auf ca. 1.700 € beläuft.

Wir befürchten, dass die Sanierung – so wie sie geplant ist – das Weiterleben unserer Hecke mit Sicherheit bedroht und somit unser Eigentum beschädigt wird.

Dem Argument, dass diese Entwässerungsrinne aus Gründen der Verkehrssicherungspflicht saniert werden muss, können wir absolut nicht folgen, denn in all den Jahren, die wir jetzt hier leben, ereignete sich kein Fußgänger- oder PKW-Unfall, bei dem jemand zu Schaden gekommen ist. Allerdings mussten wir leider mehrfach darauf aufmerksam machen, dass die Warnpfähle, die häufiger jugendlichem Übermut zum Opfer fielen, ersetzt werden mussten.

Aus all diesen Gründen möchten wir Sie bitten, dieses 50.000 € teure Projekt auf eine alternative Realisierungsmöglichkeit einerseits wegen der hohen Kosten und andererseits wegen unserer Bedenken zu überprüfen.

Bitte betrachten Sie dieses Schreiben als Vorlage für den Bürgerausschuss der Stadt Bornheim nach § 24 der Gemeindeordnung NRW.

Wir freuen uns auf eine baldige Rückmeldung und verbleiben mit freundlichen Grüßen

Ausschuss für Bürgerangelegenheiten	11.10.2017
-------------------------------------	------------

öffentlich

Vorlage Nr.	538/2017-1
Stand	25.08.2017

Betreff Anregung nach § 24 GO NRW vom 18.07.2017 betr. Adressweitergabe an Bundeswehr, Widerspruch erleichtern

Beschlussentwurf

Der Ausschuss für Bürgerangelegenheiten weist die Anregung des Mitgliedes des Deutschen Bundestages Dr. Alexander Soranto Neu entsprechend den Ausführungen des Städte- und Gemeindebundes Nordrhein-Westfalen als unzulässig zurück

Sachverhalt

Am 19.07.2017 ging bei der Verwaltung die als Anlage beigefügte Anregung des Mitgliedes des Deutschen Bundestages Dr. Alexander Soranto Neu ein, mit der dieser anregt, Jugendliche, bei denen die Weitergabe ihrer Daten an die Bundeswehr bevorsteht, anzuschreiben und auf die beabsichtigte Datenweitergabe und die Widerspruchsmöglichkeit hiergegen hinzuweisen. Als Begründung hierfür wird die Namens- und Adressweitergabe von jungen Menschen durch Städte und Gemeinden an die Bundeswehr genannt.

Zu der flächendeckend versendeten Bürgeranregung erhielt die Verwaltung am 19.07.2017 einen Schnellbrief des Städte- und Gemeindebundes NRW, in welchem dieser hierin eine rechtsmissbräuchliche Inanspruchnahme öffentlicher Stellen sieht und die Anregung als unzulässig ansieht. Auf den als Anlage beigefügten Schnellbrief wird verwiesen.

Anlagen zum Sachverhalt

Anregung
 Schnellbrief Städte- und Gemeindebund



Dr. Alexander Soranto Neu, MdB, [REDACTED]

An den Rat

Siegburg, 18.07.2017
Bezug:
Anlagen:

Dr. Alexander Soranto Neu, MdB
[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]

Bürgeranregung gem. §24 GO NRW: Adressweitergabe an Bundeswehr, Widerspruch erleichtern

Sehr geehrteR BürgermeisterIn,
sehr geehrte Damen und Herren des Rates,

hiermit rege ich gem. § 24 GO NRW an:

Der Rat möge beschließen:
Jugendliche, bei denen die Weitergabe Ihrer Daten an die Bundeswehr bevorsteht, werden ebenso wie deren Eltern angeschrieben und über die beabsichtigte Datenweitergabe informiert. Dem Schreiben wird ein Musterwiderspruch beigelegt.

Begründung:

Städte und Gemeinden geben der Bundeswehr die Namen und Adressen von jungen Menschen, die demnächst volljährig werden. Diese schickt dann an diese Adressen Werbe- und Informationsmaterial zum Dienst in der Bundeswehr.

Übermittelt werden jeweils bis zum 31. März die Daten zu Personen mit deutscher Staatsangehörigkeit, die im Jahr darauf volljährig werden.

Jugendliche, aber auch deren Eltern, können der Datenweitergabe durch die Meldebehörden an die Bundeswehr widersprechen. Dies ist in § 58c Abs. 1 S. 2 Soldatengesetz mit Verweis auf § 36 Abs. 2 Bundesmeldegesetz festgelegt.

Dort heißt es:

Eine Datenübermittlung nach § 58c Absatz 1 Satz 1 des Soldatengesetzes ist nur zulässig, soweit die betroffene Person nicht widersprochen hat. Die betroffene Person ist auf ihr Widerspruchsrecht bei der Anmeldung und spätestens im Oktober eines jeden Jahres durch ortsübliche Bekanntmachung hinzuweisen.



Demnach ist es verpflichtend, auf das Recht zum Widerspruch gegen die Adressweitergabe durch ortsübliche Bekanntmachung hinzuweisen. Leider wird diese Information jedoch von vielen Betroffenen nicht wahrgenommen. Im Sinne einer bürgernahen Verwaltung ist es daher sinnvoll, die Jugendlichen direkt anzuschreiben, sie auf ihr Widerspruchsrecht hinzuweisen und eine entsprechende Widerspruchsmöglichkeit als Musterwiderspruch beizufügen.

Dabei wäre es wünschenswert, das Musterschreiben so abzufassen, dass in einem Zuge auch Widerspruch gegen andere Datenweitergabemöglichkeiten eingelegt werden kann.

Ich wäre Ihnen mit Dank verbunden, wenn Sie mich über den Fortgang informieren.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Alexander S. Neu, MdB



■ Städte- und Gemeindebund NRW • Postfach 10 39 52 • 40030 Düsseldorf

Schnellbrief 184/2017

An die
Mitgliedsstädte und -gemeinden

Postfach 10 39 52 • 40030 Düsseldorf
Kaiserswerther Straße 199-201
40474 Düsseldorf
Telefon 0211 • 4587-1
Telefax 0211 • 4587-211
E-Mail: info@kommunen-in-nrw.de
pers. E-Mail: Cornelia.Jaeger@kommunen-in-nrw.de
Internet: www.kommunen-in-nrw.de

Aktenzeichen: 13.0.16-002/003

Ansprechpartner:
Beigeordneter Andreas Wohland
Referentin Dr. Cornelia Jäger

Durchwahl 0211 • 4587-226/223

19. Juli 2017

Flächendeckend versendete Bürgeranregung nach § 24 GO NRW: Adressweitergabe an Bundeswehr

Sehr geehrte Damen und Herren Bürgermeisterinnen und Bürgermeister,

von mehreren unserer Mitgliedskommunen wurden wir darüber informiert, dass der Bundestagsabgeordnete Dr. Alexander Soranto Neu flächendeckend eine Bürgeranregung gemäß § 24 GO NRW an die Räte der Städte und Gemeinden in NRW verschickt hat. Mit dem Antrag nach § 24 GO NRW möchte der MdB die Räte dazu animieren, Jugendliche, bei denen die Weitergabe ihrer Daten an die Bundeswehr bevorsteht, anzuschreiben, und auf die Datenweitergabe bzw. die Widerspruchsmöglichkeit zur Datenwidergabe hinzuweisen. Darüber hinaus soll den Jugendlichen mit dem städtischen Schreiben ein Musterwiderspruch zugesandt werden.

Hinsichtlich des Umgangs mit dem Antrag nach § 24 GO NRW können wir auf unsere Ausführungen im Schnellbrief 30/2016 vom 26.01.2016 nebst Anlagen verweisen. Auch wenn ein kommunaler Bezug bei der Anregung nach § 24 GO NRW gegeben ist, kann man sich unserer Einschätzung nach mit vertretbaren Argumenten auf den Standpunkt stellen, dass es sich hier bereits um eine rechtsmissbräuchliche Inanspruchnahme öffentlicher Stellen handelt.

Dazu sei erneut auf Folgendes hingewiesen:

Das Verwaltungsgericht Minden hat in einem vergleichbaren Fall mit Beschluss vom 16. Mai 2012 (Az.: 2 L272/12) entschieden, dass die Anregung eines Antragstellers auf Erlass eines Burka-Verbotes für alle Bediensteten der Gemeinde unzulässig ist. Der Antragsteller hatte sich mit gleichlautenden Anträgen an zahlreiche Städte und Gemeinden in und außerhalb von NRW gewandt. Das Gericht stellte in seiner Entscheidung fest, dass für das Begehren des Antragstellers ersichtlich kein Rechtsschutzbedürfnis bestehe. Es könne nur derjenige zulässigerweise Klage erheben und Anträge auf einstweiligen Rechtsschutz stellen, der ein rechtlich anerkanntes, schützenswertes Anliegen verfolge. Daran fehle es. Dies ergebe sich bereits daraus, dass der Antragsteller nicht nur einen einzelnen Antrag, sondern gleichlautende Anträge bei vielen anderen Gemeinden gestellt habe. Offensichtlich fehle es hier an einer irgendwie gear teten persönlichen Beziehung zwischen der Gebietskörperschaft und dem Anregungs- und Beschwerdeführer, wie sie die Regelung in § 24 der Gemeindeordnung NRW immanent voraussetze.

Diesen Schnellbrief und weitere tagesaktuelle Informationen, Gesetzesvorlagen und -texte, Mustersatzungen und -dienstweisungen etc. aus dem kommunalen Bereich finden Sie im kostenlosen Intranet des SGB NRW. Die Zugangsdaten hierfür erhalten Sie im Hauptamt Ihrer Kommune.

Nur dann sei es gerechtfertigt, einer solchen Beschlussanregung einen korrespondierenden, subjektiv öffentlichen Befassungs- oder Bescheidungsanspruch gegenüberzustellen. (ebenso VG Düsseldorf vom 10.01.2012 – IK 7098/11 und VG Münster vom 10.02.2012 – 1 K 2574/11)
Mit Beschluss vom 25.3.2015 hat das OVG NRW (Az.: 15 E 24/15) des Weiteren festgestellt, dass § 24 GO dem/der Hauptverwaltungsbeamten keine Vorprüfungsbefugnis gibt, die es erlaubt, eine rechtsmissbräuchliche Eingabe gar nicht erst dem zuständigen Gremium vorzulegen. Die Behandlung aller Eingaben obliege vielmehr grundsätzlich der angegangenen Stellen.

Aus den vorgenannten Entscheidungen folgt, dass Sie die Anregung nach § 24 GO NRW des MdB Dr. Alexander Soranto Neu dem Rat bzw. dem zuständigen Ausschuss vorlegen müssen; dieser kann die Eingabe dann aber als unzulässig zurückweisen.

Mit freundlichen Grüßen
In Vertretung

Andreas Wohland